Katholische
Stiftungsfachhochschule
München
University of Applied Sciences

Hochschulöffentliche Bekanntmachung

WICHTIG:
BETRIFFT STUDIERENDE DER KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGÄNGE
NACHMELDEFRIST FÜR ANTRÄGE AUF BEFREIUNG VON DEN STUDIENBEITRÄGEN

Liebe Studierende,

in der 2. Änderungssatzung zur Studienbeitragssatzung vom 13.02.2009 war enthalten, dass sich Studierende des ab Sommersemester 2009 eingerichteten Konsekutiven Materstudiengangs nicht von der Pflicht zur Zahlung von Studienbeiträgen befreien lassen können.
Diese Regelung wurde mit 4. Änderungssatzung zur Studienbeitragssatzung vom 01.07.2010 aufgehoben. Die Aufhebung erfolgte rückwirkend zum 15.03.2009, sodass alle seit dem 15.03.2009 Studierenden des Konsekutiven Masterstudiengangs die Möglichkeit haben, nachträglich einen Befreiungsantrag zu stellen.

Eine Bekanntmachung erfolgte, dennoch wurde noch an einigen Stellen fehlerhaft die Auskunft gegeben, dass eine Befreiung für Studierende des Konsekutiven Masterstudiengangs nicht möglich sei.
Durch diese Umstände werden jetzt immer wieder Anträge auf Beifreiung nachgereicht, die nach den Bestimmungen der Studienbeitragssatzung eigentlich verfristet wären.

Die Hochschulleitung erkennt jedoch, dass diese nachträgliche Antragseinreichung auf die undurchsichtigen Informationen zurückzuführen ist. Um hier Sicherheit und Klarheit herzustellen, wird daher eine Nachfrist gesetzt:

Die seit dem 15.03.2009 Studierenden aus dem Konsekutiven Masterstudiengang können bis zum

14.03.2011

nachträglich einen Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur Zahlung der Studienbeiträge stellen.

Antragsformulare finden Sie im Internet unter:
http://www.ksfh.de/einrichtungen/studienbeitraege/befreiung-studienbeitraege_4283
oder bei Herrn Lechner (Raum J212).

Bitte beachten Sie: wenn Sie einen Antrag auf Befreiung rückwirkend stellen, dann müssen die Gründe für die Befreiung zu dem Zeitpunkt vorgelegen haben, für den befreit werden wollen.
Beantragen Sie zum Beispiel für das Sommersemester 2009 rückwirkend eine Befreiung, weil Sie ein Kind pflegen oder erziehen, dann müssen Sie das schon im Sommersemester 2009 gemacht haben. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Lechner.

Bitte beachten Sie: die Nachfrist bis zum 14.03.2011 ist eine absolute Ausschlussfrist für Anträge, die den Zeitraum Sommersemester 2009 bis Wintersemester 2010/2011 betreffen und gilt NUR für die Studierende der Konsekutiven Masterstudiengänge.

München, den 14.02.2011

Prof. Dr. Egon Endres
Präsident

Aushang Abteilung München
Aushang Abteilung Benediktbeuern
Angeschlagen am: NZ:
Abgenommen am: .....NZ: